

Anlage 1 - örtliche Bauvorschriften gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA

OT	Bezeichnung	Rechtskraft	Geltungsbereich der Satzung	Festsetzungen	Bemerkungen	Begründung
WO	01/99 "KFZ"	21.09.99		4. Für die zu erstellenden Stellplätze wird Rasenfugenpflaster als Oberflächenbefestigung vorgeschrieben, Rasengittersteine sind nicht zulässig. Fahrradstellplätze sind entweder mit einer mind. 50% igen Versickerungsrate wasserdurchlässig oder mit seitlicher Versickerung vor Ort anzulegen. Fugen sind zu begrünen. 50% der sonstigen befestigten Flächen im B-Plangebiet sind in einem wasserdurchlässigen Belag (Rasenfugensteine oder dergleichen) als Oberflächenbefestigung herzustellen.	entfällt	Baumaßnahme abgeschlossen
WO	06/2000 "Dorfstr.8"	29.01.01		1. Dacheindeckung und Dachneigung 1.1 Dacheindeckung: Als Eindeckung für die Hauptdächer sind nur folgende Materialien zulässig: Ton und Beton. Untergeordnete Bauteile dürfen auch aus anderen Materialien ausgeführt werden. Außerdem sind Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zulässig. 1.2 Dachneigung: Für die Hauptgebäude werden Dachneigungen zwischen 35° und 50° festgesetzt. 2. Einfriedungen: Bei Einfriedungen an den Nachbargrundstücken sind zu diesen hin mit einem Maschendrahtzaun von 1,50m Höhe abzugrenzen, der innenseitig mit Hecken oder Klettergehölzen zu begrünen ist.	entfällt	Baumaßnahme abgeschlossen
BO	"Alte Straße - Kirschweg"	18.10.00		2.1 Die Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf oder hinter der vorderen Baugrenze und deren geradliniger Verlängerung bis zum Nachbargrundstück als Zaun oder Hecke zulässig. Mauern und Maschendrahtzäune entlang der Straße sind unzulässig. 2.2 Die Dacheindeckungen sind mit Ziegeln auszuführen. Dachfenster sind als Gaupen oder Dachflächenfenster auszubilden. 2.3 Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf max. 0,6m über der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche des Gebäudestandortes sein. 2.4 Dachform: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach Dachneigung 20°-45°	entfällt	VE-Plan nur für 2 Baugrundstücke, einschl. Erschließungsstraße, Baumaßnahmen sind abgeschlossen
GR	GR 02 "Industriepark"	30.04.96		1.0 Befestigung von Freiflächen: Geh- und Radwege sind wasserdurchlässig zu pflastern. Stellplätze sind in Rasenpflaster oder Schotterrasen auszuführen. 4.0 Einfriedungen: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedungen beträgt höchstens 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig.	entfällt	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen sowohl in den Straßenbefestigungen als auch in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.

Anlage 1 - örtliche Bauvorschriften gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA

GR	GR 03 "Industriepark"	15.05.96		1.0 Befestigung von Freiflächen: Geh- und Radwege sind wasserdurchlässig zu pflastern. Stellplätze sind in Rasenpflaster oder Schotterrasen auszuführen. 4.0 Einfriedungen: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedungen beträgt höchstens 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig.	entfällt	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen sowohl in den Straßenbefestigungen als auch in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.
GR	GR 05 "Areal B Teil 1"	23.08.04		2.1 Einfriedungen im Baugebiet: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedung beträgt mind. 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig	entfällt	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.
GR	GR 06 "Areal B, Teil 2"	23.08.04		2.1 Einfriedungen im Baugebiet: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedung beträgt mind. 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig	entfällt	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.
GR	GR 07 "Areal B, Teil 3"	23.08.04		2.1 Einfriedungen im Baugebiet: Zulässig sind grüne beschichtete Maschendrahtzäune zwischen Stahlrohrstützen. Die Höhe der Einfriedung beträgt mind. 2,0m. Die Kombination mit einer Hecke ist zulässig	entfällt	Im B-Plangebiet sind unterschiedlichste Ausführungen in der Einfriedung vorhanden. Die Realisierung lässt sich kaum beeinflussen.
HO	"Str. des Friedens - Wohnanlage für Behinderte"	06.05.98		1. Außenwandflächen: Bei Doppelhäusern ist je Baukörper dasselbe Material der Außenwandflächen zu verwenden. 2. Dacheindeckung: Die Dacheindeckung ist in roten, rotbraunen oder antrhaziten Dachpfannen auszuführen. 3. Dachausbildung: Dächer von Doppelhaushälften sind mit der selben Dachneigung auszuführen.	entfällt	VE-Plan für nur ein Vorhaben; Kontrolle vor Ort, Maßnahme ist bereits abgeschlossen
BTF	003 "Marler Platz"	15.01.92		2. Einfriedungen: Grundstückseinfriedungen müssen sich in ihrer Gestaltung, Höhe, Farbe und im Material dem Gesamtbild des Baugebiets anpassen. Sie sind auf der Grundstücksgrenze aufzustellen. 4. Oberflächenbefestigung: Bei der Oberflächenbefestigung von Gehwegen und Höfen ist darauf zu achten, dass das Regenwasser versickern kann (Befestigung mit Kleinpflaster oder Betonpflaster) 5. Bauliche Gestaltung: Die bauliche Gestaltung muss sich in Farbe, Material und Fensterformen dem Gesamtbild des Baugebiets anpassen. Veränderungen von Außenbauteilen und -anstrichen sind vorzulegen und genehmigen zu lassen. Als Dachformen sind sattel- und Mansarddächer in Angleichung an die vorh. Nachbarbebauung mit Ziegel- oder Schieferdeckung im Sichtbereich vorgeschrieben.	entfällt	muss in Umsetzung des EHK überarbeitet werden
BTF	005 "Gutsmuthsstr."	07.11.95		5. Im Geltungsbereich sind ... Einfriedungen unerwünscht.	entfällt	

Anlage 1 - örtliche Bauvorschriften gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA

BTF	14/93 "Am Wasserzentrum"	18.04.08		Pkt. 15 Stellplätze und Garagen: Für die Anlage von Stellplätzen und Grundstückszufahrten im Bereich der WA1-WA6 und für die Anlage von Wegen i.S. der Geh- und Fahrrechte gilt: Die Oberflächen sind mindestens mit einem Abflussbeiwert von 60% wasserdurchlässig zu gestalten, durch die Verwendung von Rasengittersteinen, breitfugig verlegtem Pflaster, Ökopflaster, Mineralgemisch oder Schotterrasen. Für Grundstückszufahrten sind bituminös gebundene Decken und Straßenbeton unzulässig.	Termin: 18.04.13	kann frühestens ab 18.04.2013 entfallen, Grundsatzbeschluss kann allerdings bereits herbeigeführt werden.
BTF	22/95a "Sportpark Bitterfeld Süd" Bereich Stadion Strandbad	17.01.07		27. Das Anbringen von Werbetafeln auf den Flächen für Sportanlagen ist bis zu einer Höhe von 6,0m über OK Gelände zulässig. 28. Grundstückseinfriedungen sind nur als Metallzäune zulässig bzw. durch das Anpflanzen von landschaftstypischen Hecken herzustellen. 29. Niederspannungsleitungen sind als Freileitungen nicht zulässig.	Termin: 17.01.12	kann frühestens ab 17.01.2012 entfallen, Grundsatzbeschluss kann allerdings bereits herbeigeführt werden.
BTF	28/96 "IKR-Gewerbepark"	10.11.04		2.1 Traufhöhe: Die Traufhöhe ist definiert durch den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die max. Traufhöhe wird mit 12m festgesetzt. Bezugspunkt ist jeweils die angrenzende Verkehrsfläche. Ausnahmen bestehen für baul. Anlagen, die produktionstechn. Erfordernisse aufweisen. 2.2 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie eine Höhe von 2,0m nicht überschreiten. Als Einfriedung ist nicht zulässig: - massive Mauern oder Betonbau 2.3 Werbeanlagen: Für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und den Betrieb von Werbeanlagen besteht, mit Ausnahme der in §69(1) Pkt. 9 BauOLSA benannten Vorhaben, Genehmigungspflicht.	entfällt	Die Zulässige Traufhöhe ergibt sich aus der der bereits vorhandenen Gebäude. Neubauten sind nicht entstanden. Regelungen zu Einfriedungen und Werbung sind im Bauordnungsrecht bereits geregelt.
BTF	02/99 "Gewerbepark Bitterfeld"	21.06.06		Einfriedungen	kann unberücksichtigt bleiben!	gesamter Geltungsbereich derzeit in Änderung
BTF	01/97 "Betriebsareal C / West"	29.09.04		2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	entfällt	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	01/98 "Areal C / Gleisdreieck"	13.07.01		2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	entfällt	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden

Anlage 1 - örtliche Bauvorschriften gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA

BTF	01/00 "Areal E / I"	03.06.04		2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	entfällt	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	03/00 "Areal E / III"	30.06.04		2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	entfällt	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	04/00 "Areal E / IV"	29.09.04		2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	entfällt	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	05/00 "Areal D / I"	29.09.04		2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	entfällt	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	06/00 "Areal D / II"	29.09.04		2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	entfällt	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
BTF	07/00 "Areal D / III"	08.10.04		2.01 Einfriedungen: Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig. Zum öffentlichen Straßenraum dürfen sie 2,0m nicht überschreiten.	entfällt	Einfriedungen verschiedenster Ausführungen vorhanden, keine Einheitlichkeit vorhanden
WO	06/91 "Chemiepark, Areal A"	01.06.97		Teil B - 1.0 Befestigung von Freiflächen 1.1 Geh- und Radwege sind ohne gebundene Tragschicht wasserdurchlässig zu pflastern. 1.2 Stellplätze sind in Rasenpflaster, Rasenschutzwaben, wassergebundener Decke oder Schotterrasen auszuführen.	entfällt	Ausführung abhängig von der techn. Nutzung - unterschiedlichste Ausführungen vorhanden
WO	07/91 "Chemiepark, Areal A"	05.05.97		Teil B - 1.0 Befestigung von Freiflächen 1.1 Geh- und Radwege sind ohne gebundene Tragschicht wasserdurchlässig zu pflastern. 1.2 Stellplätze sind in Rasenpflaster, Rasenschutzwaben, wassergebundener Decke oder Schotterrasen auszuführen.	entfällt	Ausführung abhängig von der techn. Nutzung - unterschiedlichste Ausführungen vorhanden
WO	08/91 "Chemiepark, Areal A"	11.03.03		Teil B - 1.0 Befestigung von Freiflächen 1.1 Geh- und Radwege sind ohne gebundene Tragschicht wasserdurchlässig zu pflastern. 1.2 Stellplätze sind in Rasenpflaster, Rasenschutzwaben, wassergebundener Decke oder Schotterrasen auszuführen.	entfällt	Ausführung abhängig von der techn. Nutzung - unterschiedlichste Ausführungen vorhanden

Anlage 1 - örtliche Bauvorschriften gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA

WO	Satzung über die örtliche Bauvorschrift für die Wohnsiedlung "Zentrum" BeschlussNr. 272/2002 v. 20.03.02 1. Änderung BeschlussNr. 438/2004 v. 17.03.04	11.06.02 15.05.04	Kirchstr. 1a,b, 2a,b, 3a,b, 4a-f, 5a-f, 6a-h, 7, 8a-h, 9a-o, 10a-f, 11a-f Thälmannstr. 1a,b Thalheimer Str. 7a-f, 9a-e, 11a,b Robert-Koch-Str. 1a,b 5a-h, 7a-h, 9a-h Querstr. 1a-d, 2a-d, 3a-d Kniestr. 2a,b Kurze Str. 2a,b, 4 Friedhofstr. 1a-f, 2a,b 3a-e	Gestaltung Freiflächen, Fassadengestaltung , Dächer, Wirtschafts- u. Nebengebäude, Anbauten, Farbgestaltung	entfällt	örtliche Zielstellung der Gestaltungssatzung weitestgehend erreicht, aus wirtschaftlichen Gründen dem Bürger nicht zuzumuten, da ohnehin weiter denkmalrechtliche Genehmigung vom LK -Untere Denkmalschutzbehörde- eingeholt werden muss, Bürgen zusätzlichen Behördenwege ersparen
WO	Satzung über die örtliche Bauvorschrift für die Wohnsiedlung "Wasserturm" BeschlussNr. 273/2002 v. 20.03.02 1. Änderung BeschlussNr. 439/2004 v. 17.03.04	28.05.02 15.05.2004	Guts-Muths-Str. gesamt John-Schehr-Str. gesamt Thälmannstr. 15a-f, 46 a-f, 48a,b, 50a-h, Jahnstr. 20a,b	Gestaltung Freiflächen, Fassadengestaltung , Dächer, Wirtschafts- u. Nebengebäude, Anbauten, Farbgestaltung	entfällt	örtliche Zielstellung der Gestaltungssatzung weitestgehend erreicht, aus wirtschaftlichen Gründen dem Bürger nicht zuzumuten, da ohnehin weiter denkmalrechtliche Genehmigung vom LK -Untere Denkmalschutzbehörde- eingeholt werden muss, Bürgen zusätzlichen Behördenwege ersparen

Anlage 1 - Örtliche Bauvorschriften gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA

WO	Satzung über die örtliche Bauvorschrift für die Wohnsiedlung "Bahnhofstraße und Rudi-Arndt-Straße" BeschlussNr. 274/2002 vom 20.03.02 1. Änderung BeschlussNr. 440/2004 v. 17.03.04	16.07.02 15.05.04	Bahnhofstr. 17a-43b Thälmannstr. 5a-k Rudi-Arndt-Str. 10a-20b	Gestaltung Freiflächen, Fassadengestaltung , Dächer, Wirtschafts- u. Nebengebäude, Anbauten, Farbgestaltung	entfällt	örtliche Zielstellung der Gestaltungssatzung weitestgehend erreicht, aus wirtschaftlichen Gründen dem Bürger nicht zuzumuten, da ohnehin weiter denkmalrechtliche Genehmigung vom LK -Untere Denkmalschutzbehörde- eingeholt werden muss, Bürgen zusätzlichen Behördenwege ersparen
WO	Garagensatzung für denkmalgeschützte Wohnsiedlung in Wofen BeschlussNr. 275/2002 v. 20.03.02 1.Änderung BeschlussNr. 437/2004 v. 17.03.04	13.08.02 15.05.04	1. Wohnsiedlung "Zentrum" 2. Wohnsiedlung "Bahnhofstr./ Rudi-Arndt-Str." 3. Wohnsiedlung "südliche Oppenheimstr." 4. Wohnsiedlung "Am Wasserturm"	Einordnung von Garagen, Stellplätzen u. überdachten Stellplätzen, Gestaltung, Bauweise, Zufahrten, Farbgestaltung,	entfällt	örtliche Zielstellung der Gestaltungssatzung weitestgehend erreicht, aus wirtschaftlichen Gründen dem Bürger nicht zuzumuten, da ohnehin weiter denkmalrechtliche Genehmigung vom LK -Untere Denkmalschutzbehörde- eingeholt werden muss